



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde

In der Stadtverordnetenversammlung am 26.11.2025 im öffentlichen Teil bestätigte Beschlüsse:

Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 10 vom 26.11.2025

Vorlage: BV-2025-083

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 10 vom 26.11.2025.

Vergabe - Feuerwehr Gerätewagen Transport für die Feuerwehr der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2025-091

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt, den Zuschlag für den Gerätewagen Transport (GW-T) für die Ortsfeuerwehr Süd (Nehesdorf) an die Firma Brandschutztechnik Görlitz in Höhe von 393.448,66 € zu erteilen.

Feststellung der Gültigkeit der Bürgermeisterwahl der Stadt Finsterwalde vom 28.09.2025

Vorlage: BV-2025-084

Die Stadtverordnetenversammlung trifft folgende Wahlprüfungsentscheidung: Einwendungen gegen die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Finsterwalde am 28. September 2025 liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Dienstaufwandsentschädigung des Hauptverwaltungsbeamten und des Beigeordneten

Vorlage: BV-2025-085

Die Stadtverordnetenversammlung setzt für die Dauer der kommenden Amtszeit eine Dienstaufwandsentschädigung für den Hauptverwaltungsbeamten in Höhe von 102,00 Euro fest.

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern der Stadt Finsterwalde (Hebesatzsatzung)

Vorlage: BV-2025-094

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern der Stadt Finsterwalde.

In Anlehnung an die Empfehlung des Finanzamtes Brandenburg „Transparenzregister zu den aufkommensneutralen Grundsteuerhebesätzen der Kommunen“ für das Jahr 2025 wird der Hebesatz

- der Grundsteuer A auf 300%
 - der Grundsteuer B auf 490%
 - sowie
 - der Gewerbesteuer auf 320 %
- festgesetzt.

Richtlinie zum Sängerstadtbudget der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2025-086

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die Neufassung der Richtlinie zum Sängerstadtbudget der Stadt Finsterwalde.

Bestellung Wirtschaftsprüfer für das Wirtschaftsjahr 2025 für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2025-087

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Vorschlag des Werksausschusses zu, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hofmann & Kollegen GmbH aus Dresden mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2025 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde zu beauftragen.

Vorkalkulation der Abwassergebühren 2026/2027

Vorlage: BV-2025-088

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Vorkalkulation der Abwassergebühren 2026/2027 zu.

2. Änderung der Gebühren- und Kostenersatztable als Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatzung für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung)

Vorlage: BV-2021-131-2

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der 2. Änderung der Gebühren- und Kostenersatztable als Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatzung für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) ab dem 01.01.2026 zu.

Wirtschaftsplan 2026 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2025-089

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt den Wirtschaftsplan 2026 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde.

Festsetzung Höchstbetrag Kassenkredit für den Wirtschaftsplan 2026 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2025-090

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Höchstbetrag des Kassenkredites für den Wirtschaftsplan 2026 auf 150.000 € festzusetzen.

Übernahme der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung im Gebiet der Gemeinde Massen-Niederlausitz, mit Ausnahme des Ortsteils Babben

Vorlage: BV-2025-097

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt:

1. Der Übernahme der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung im Gebiet der Gemeinde Massen-Niederlausitz, mit Ausnahme des Ortsteils Babben, (Versorgungsgebiet) durch die Stadt Finsterwalde sowie dem Abschluss der dazu erforderlichen delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg - GKGBbg vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz zur Modernisierung des Kommunalrechts vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr. 10), zwischen der Gemeinde Massen-Niederlausitz und der Stadt Finsterwalde wird zugestimmt.
2. Der Beauftragung der Stadtwerke Finsterwalde GmbH mit der Erfüllung der durch die Stadt Finsterwalde von der Gemeinde Massen-Niederlausitz übernommenen Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Gemeinde Massen-Niederlausitz durch Vereinbarung eines Nachtrages zum zwischen der Stadt Finsterwalde und der Stadtwerke Finsterwalde GmbH bestehenden Konzessionsvertrag vom 04. Mai 2022 wird zugestimmt.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die zur Umsetzung der vorstehenden Beschlüsse zu Ziffer 1. und 2. erforderlichen Schritte zu veranlassen, insbesondere die entsprechenden Verträge abzuschließen und Erklärungen abzugeben. Der Bürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Finsterwalde GmbH die erforderlichen Schritte zur Einrichtung eines Sitzes für die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Massen-Niederlausitz im Aufsichtsrat der Stadtwerke Finsterwalde GmbH nach den mit dieser getroffenen Vereinbarungen einzuleiten und nach dem Wirksamwerden der Verträge zur Übernahme der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Gemeinde Massen-Niederlausitz umzusetzen.

Gesamtabschluss der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2025-098

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt den Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses gemäß § 81 (9) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg BbgKVerf vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]).

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für Realsteuern der Stadt Finsterwalde (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 3 sowie des § 28 Absatz 2 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf vom 05. März 2024, GVBl. I/24, Nr. 10 S. ber. Nr. 38) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8] i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I/, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4167) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in Ihrer Sitzung am 26. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a. für die in der Stadt Finsterwalde einschl. der Ortsteile liegenden Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 300 v. H.
- b. für die in der Stadt Finsterwalde einschl. der Ortsteile liegenden Grundstücke (Grundsteuer B) 490 v. H.

2. Gewerbesteuer

320 v. H.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft

Finsterwalde, 26.11.2025



Gampe
Bürgermeister

**Gebühren und Kostenersatztable -
gültig ab 01.01.2026 Anlage zur Satzung
über die Erhebung von Gebühren und
Kostenerstattung für die öffentliche
Abwasserbeseitigung
(Abwassergebührensatzung)**

§ 1

Die Gebühren- und Kostenersatztable wird als Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattung für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) wie folgt geändert:

I. Gebühren

- | | | |
|-----|--|--------------------------|
| 1 | Benutzungsgebühr für Schmutzwasserbeseitigung (§ 3 Abs. 4) | 3,92 EUR/m ³ |
| 2 | Grundpreis für jeden geeichten Unterzähler (§ 3 Abs. 3) | |
| | a) bei jährlicher Ablesung | |
| | Qn 1,5 bis Qn 6,0 | 2,37 EUR/Monat |
| | Qn 10 | 2,80 EUR/Monat |
| | b) bei monatlicher Ablesung | |
| | Qn 1,5 bis Qn 6,0 | 10,95 EUR/Monat |
| | Qn 10 | 11,50 EUR/Monat |
| 3 | Gebühr für Niederschlagswasserbeseitigung (§ 4) | 1,19 EUR/m ² |
| 4 | Gebühr für dezentrale Entsorgung (§ 5) | |
| 4.1 | Gebühr für Fäkalwasserbeseitigung (§ 5 Abs.1) | 3,92 EUR/m ³ |
| 4.2 | Gebühr für Fäkalschlammabeseitigung (§ 5 Abs. 2) | 46,00 EUR/m ³ |

II. Öffentlich-rechtlicher Kostenersatz

- | | | |
|-----|---|------------|
| 5 | Kosten (pauschal) für die erstmalige Herstellung des Hausanschlusses (§ 9 Abs. 2) | |
| 5.1 | Hausanschlussleitung pro Meter, einschließlich Verlegung | 108,39 EUR |
| 5.2 | Kontrollschacht mit Abdeckung (Tiefbau, Lieferung, Einbau) | 375,80 EUR |
| 5.3 | Zuschlag für befestigte Oberfläche je Quadratmeter: | |
| | a) Kleinpflaster | 31,70 EUR |
| | b) Asphalt | 36,30 EUR |
| | c) Beton | 25,56 EUR |
| 5.4 | Druckprobe je Anschluss | 94,08 EUR |

§ 2

Die Änderungen treten zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Kostenersatztable vom 26.10.2023 außer Kraft.

Finsterwalde, 26.11.2025



Gampe
Bürgermeister

**Festsetzungen nach § 14 Absatz 1
Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr
2026**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 26.11.2025 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	3.761.300 EUR
die Aufwendungen	3.199.200 EUR
der Jahresgewinn	562.100 EUR
der Jahresverlust	0 EUR

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.573.100 EUR
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-2.142.000 EUR
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-62.300 EUR

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite

auf 0 EUR

2.2 der Gesamtbetrag der

Verpflichtungsermächtigungen

auf 0 EUR

Finsterwalde den 27.11.2025



Gampe
Bürgermeister

Der Wirtschaftsplan 2026 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde nebst Anlagen liegt zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Servicezeiten im Bürgerservice der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstr. 7/8, 03238 Finsterwalde.

Finsterwalde, 27.11.2025



Gampe
Bürgermeister

Richtlinie zum Sangerstadtbudget der Stadt Finsterwalde

§ 1 Sangerstadtbudget

Die Stadt Finsterwalde beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner durch die Bereitstellung eines zusatzlichen Budgets jahrlieh an der Gestaltung des Haushaltes ber die gesetzlichen Beteiligungsmoglichkeiten hinaus. Die Mittel des Sangerstadtbudgets sollen den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Finsterwalde nutzen und dienen.

Fr dieses Budget besteht die Moglichkeit zur Einreichung von Vorschlagen, welche sich ausschlielich auf den Bereich der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben beziehen. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Sangerstadt Finsterwalde entscheiden in direkter Abstimmung ber die eingereichten und zulassigen Vorschlage.

§ 2 Hohe des Sangerstadtbudgets

Die Hohe des Budgets betragt, in Abhangigkeit der Haushalts- und Finanzlage, jahrlieh:
25.000,00 € (in Worten: fnfundzwanzigtausend Euro)

§ 3 Vorschlagsrecht

(1) Vorschlage fr das Sangerstadtbudget konnen von allen Personen eingereicht werden, die ein Interesse an der Entwicklung der Sangerstadt Finsterwalde haben und das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Durch die Stadt Finsterwalde wird ein Vorschlagsformular zur Verfgung gestellt. Dieses ist vollstandig auszufllen.

Die Vorschlage sind an

Stadt Finsterwalde
Bro der Stadtverordneten
Kennwort: Sangerstadtbudget
Schlostrae 7/8
03238 Finsterwalde

oder per

E-Mail an saengerstadtbudget@finsterwalde.de
zu richten.

(3) Die Vorschlage konnen schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden.

§ 4 Vorschlagsfrist

(1) Vorschlage konnen bis zum 30. Marz des laufenden Jahres eingereicht werden.

§ 5 Behandlung der Vorschlage

(1) Die eingegangenen Vorschlage werden durch die Fachbereiche der Stadtverwaltung auf ihre Zulassigkeit im Rahmen der freiwilligen Selbstverwaltung und die Kosten geprft.

Die Vorschlage werden mit Titel, Beschreibung und Kosten in einem Ampelsystem auf der Internetseite der Stadt Finsterwalde verffentlicht. Die eingereichten Projekte werden mit folgendem Status gekennzeichnet:

gelb = zur Zeit in Prfung,

grn = geprft und nach der Richtlinie umsetzbar.

rot = geprft aber nach der Richtlinie nicht umsetzbar.

(2) Die geprften Vorschlage konnen auf der Internetseite der Stadt Finsterwalde und im Stadtanzeiger (Sangerstadt Nachrichten) eingesehen werden.

(3) Der Vorschlag ist gltig und wird gema § 6 zur Abstimmung gestellt, wenn

a) er innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen,

b) der Vorschlagstrager gema § 3 zur Teilnahme berechtigt,

c) die Stadt Finsterwalde zustandig,

d) er praktisch umsetzbar ist und den Kostenrahmen nicht berschreitet.

e) er nicht auf die Frderung von Feste und Jubilaen oder ahnliches gerichtet ist.

§ 6 Abstimmung

(1) Die Abstimmung ber die eingereichten Vorschlage zum Sangerstadtbudget erfolgt im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 1. Juli.

(2) Zur Abstimmung ber die eingereichten Vorschlage im Rahmen des Sangerstadtbudgets sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Sangerstadt Finsterwalde mit einer Stimme berechtigt. Sie entscheiden direkt, durch schriftliche Abstimmung, welche Vorschlage innerhalb des zur Verfgung stehenden Budgets realisiert werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.

§ 7 Umsetzung

(1) Die Vorschlage, die mit dem Sangerstadtbudget realisiert werden, sollen zeitnah umgesetzt werden.

(2) Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestatigte Haushaltssatzung voraus.

(3) Die Umsetzung erfolgt durch die Stadt Finsterwalde in Zusammenarbeit mit den Einreichenden.

(4) Die Vorschlage werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Anzahl der Stimmen nach § 6 Abs. 2 bercksichtigt. Konnen Vorschlage aufgrund ihres finanziellen Umfangs nicht mehr bercksichtigt werden, rcken die Vorschlage nach, die vom finanziellen Volumen noch in das freie Budget passen, bis das zur Verfgung stehende Budget vollstandig aufgebraucht ist.

(5) Soweit Vorschlage aufgrund einer berschreitung des Budgets nicht bercksichtigt werden konnten, konnen diese im Rahmen des folgenden Sangerstadtbudgets wieder eingereicht werden.

§ 8 Information der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Stadt Finsterwalde informiert umfassend in den ffentlich zuganglichen Medien ber das Sangerstadtbudget, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschlage.

§ 9**Wirksamkeit**

Diese Richtlinie tritt zum 26.11.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die vorhergehenden Richtlinien zum Sängerstadtbudget außer Kraft.

Finsterwalde, 26.11.2025



Gampe
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Wahlbehörde
über das Recht auf Einsichtnahme
in das Wählerverzeichnis und die
Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl
des Landrates im Landkreis Elbe-Elster
am Sonntag, den 15. Februar 2026 sowie
einer eventuell notwendigen Stichwahl**

1. Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom 26.01.2026 bis 30.01.2026 beim Einwohnermeldeamt der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, 03238 Finsterwalde zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

Montag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Dienstag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Mittwoch in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß des § 32b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

Für die etwa notwendig werdende Stichwahl des Landrates am 01. März 2026 ist das Wählerverzeichnis der Hauptwahl maßgebend. Es wird gemäß § 67 BbgKWahlG fortgeschrieben.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, spätestens bis zum 30.01.2026, bei der zuständigen Wahlbehörde Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 25.01.2026 eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Auf Antrag werden:

- wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen und
- wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben,

in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder zur Erklärung zur Niederschrift bis spätestens am 31.01.2026 bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder

- ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

Wahlscheine können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Pkt. 1 genannten Dienststunden mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. **Bis zwei Tage vor der Wahl** können Wahlscheine **bis 18.00 Uhr** bei der zuständigen Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

In den Fällen nach Pkt. 6 a) und b) können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag 15.00 Uhr** beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:

- einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Wahl,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,
- ein Merkblatt für die Wahl.

8. Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den Wahlschein,
- in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

9. Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird bei einer möglichen Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein zugestellt, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen.

Personen, die erst zur Stichwahl wahlberechtigt sind, wird von Amts wegen ein Wahlschein zugestellt.

Finsterwalde, den 27.10.2025



Miersch

stellv. Bürgermeister

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde

- Herausgeber: Stadtverwaltung Finsterwalde, Internet-Adresse: <https://www.fensterwalde.de/Politik-Verwaltung/Aktuelles/Amtsblatt/>
E-Mail-Adresse: pressestelle@finsterwalde.de
- Redaktion: Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Stadt Finsterwalde, Telefon: 03531 783310
- Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Herr Jörg Gampe
Für den Inhalt der „Amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden“ sind diese selbst verantwortlich.
- LINUS WITTICH Medien KG Herzberg, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

Das Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter <https://www.fensterwalde.de/Politik & Verwaltung/Aktuelles/Amtsblatt>.
Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter pressestelle@finsterwalde.de kostenfrei per Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.

Öffentliche Auslegung des Entwurfs für ein Zielszenario der Kommunalen Wärmeplanung (KWP) der Stadt Finsterwalde



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Die Stadt Finsterwalde hat gemäß den Bestimmungen des § 4 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG) die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans veranlasst. Der Geltungsbereich der Kommunalen Wärmeplanung umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Gemäß WPG umfasst die kommunale Wärmeplanung insbesondere:

- die Eignungsprüfung nach § 14 WPG
- die Bestandsanalyse der derzeitigen Wärmeversorgung nach § 15 WPG
- die Potenzialanalyse zur Nutzung erneuerbarer Energien und Abwärme nach § 16 WPG
- die Entwicklung eines Zielszenarios zur zukünftigen klimaneutralen Wärmeversorgung nach § 17 WPG
- die Einteilung des beplanten Gebietes in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete nach § 18 WPG
- die Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr nach § 19 WPG
- die Umsetzungsstrategie zur schrittweisen Realisierung dieses Zielszenarios nach § 20 WPG

Das Zielszenario stellt die langfristig angestrebte Struktur der Wärmeversorgung in der Stadt Finsterwalde dar. Es beschreibt insbesondere die geplante Einteilung des Stadtgebietes in Wärmeversorgungsgebiete (leitungsgebundene Fernwärme oder dezentrale Lösungen) sowie die zeitlichen Transformationspfade zur Dekarbonisierung.

Gemäß § 7 Abs.1 WPG erfolgt eine Beteiligung der Öffentlichkeit sowie aller Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Wärmeplanung berührt werden. Der Entwurf des kommunalen Wärmeplans einschließlich des Zielszenarios wird gemäß § 13 Abs. 4 WPG für die Dauer von 30 Tagen zur Einsichtnahme für die Öffentlichkeit, die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden, Träger öffentlicher Belange und die in § 7 Absatz 2 und 3 genannten Beteiligten bereitgestellt.

Der Entwurf der kommunalen Wärmeplanung nach § 13 Abs. 3 WPG kann:

vom 15.12.2025 bis einschließlich 30.01.2026

auf der Homepage der Stadt Finsterwalde unter <https://www.fensterwalde.de/Wirtschaft-Bauen/Stadtentwicklung/Kommunale-Wärmeplanung/> eingesehen werden.

Zusätzlich liegen die Unterlagen ebenfalls während der Auslegefrist im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde (Eingang M), Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde während folgender Dienstzeiten:

Montag: 9-12 und 13-15 Uhr
Dienstag: 9-12 und 13-17 Uhr
Mittwoch: 9-12 Uhr
Donnerstag: 9-12 und 13-17 Uhr
Freitag: 9-12 Uhr
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegefrist können von jedermann Hinweise, Bedenken und Anregungen zum Abschlussbericht schriftlich oder nach telefonischer Terminvereinbarung während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Fragen zum Entwurf können ebenfalls telefonisch oder per E-Mail gestellt werden. Es wird darum gebeten, Stellungnahmen elektronisch zu übermitteln:

Postanschrift: Stadtverwaltung Finsterwalde
Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde

Telefon: Frau Schüler 03531 – 783 900
Frau Dirkx 03531 – 783 903

E-Mailadresse: s.schueler@finsterwalde.de und k.dirkx@finsterwalde.de

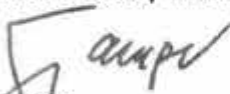
Nationale Klimaschutzinitiative

Die Nationale Klimaschutzinitiative (NKI) der Bundesregierung unterstützt seit 2008 zahlreiche Projekte, die zur Senkung von Treibhausgasemissionen beitragen. Auch die Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Finsterwalde wird im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) gefördert. Ziel ist es, Wege aufzuzeigen, wie Finsterwalde bis 2045 eine klimaneutrale und zukunftssichere Wärmeversorgung erreichen kann.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 12 WPG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern eine Stellungnahme ohne Absender abgegeben wird, erhält der Verfasser keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Finsterwalde, den 27.11.2025


Gampe
Bürgermeister